

Sitzung vom 26. April 1995

**1225. Motion (Startchance für Erwerbslose)**

Kantonsrat Hans-Jakob Mosimann, Winterthur, hat am 28. November 1994 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat die nötigen gesetzlichen Grundlagen zur Beschlussfassung zu unterbreiten, welche folgendes ermöglichen: Erwerbstätige, die für drei bis zwölf Monate ihre Stelle ganz oder teilweise freigeben, erhalten vom Kanton eine Entschädigung, falls sich der Betrieb gleichzeitig verpflichtet, als Ersatz eine erwerbslose Person einzustellen, wobei der aussetzenden Person der Arbeitsplatz garantiert bleibt.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Hans-Jakob Mosimann, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

Vorab ist festzuhalten, dass im Privatrecht, zu dessen Setzung im übrigen der Bund und nicht der Kanton zuständig ist, der Grundsatz der Privatautonomie gilt. Kein Arbeitgeber und kein Arbeitnehmer kann also durch öffentliches Recht zur Vereinbarung von unbesoldetem Urlaub verpflichtet werden. Der Kanton kann aber durch finanzielle Anreize den Abschluss solcher freiwilliger Vereinbarungen fördern. Die Motion will dies als neue Aufgabe dem Staat überbinden, wobei über die Höhe der vom Kanton zu leistenden Entschädigung nichts ausgesagt wird.

Ein nennenswerter Beitrag zur Entlastung des Arbeitsmarktes könnte mit der vorgeschlagenen Massnahme wohl kaum geleistet werden. Es dürfte schwierig, wenn nicht unmöglich sein, Arbeitgeber zu finden, die einen eingearbeiteten Arbeitnehmer freigeben, um für drei bis zwölf Monate einen Ersatz einzuarbeiten. Die Arbeitgeber nehmen damit nicht nur einen Produktivitätsverlust in Kauf, sondern müssen auch mit zusätzlichem Aufwand rechnen (Auswahl und Einarbeitung der Ersatzmitarbeitenden). Befristet Eingestellte könnten sich ja auch als ungeeignet erweisen. Die Massnahme wäre für den Arbeitgeber jedenfalls nicht kostenneutral. Ebenso schwierig dürfte es sein, Arbeitnehmer zur Beteiligung zu gewinnen. Nur wenige Arbeitnehmer dürften in der Lage sein, während Monaten mit einer relativ bescheidenen Entschädigung anstelle des vollen Gehalts auszukommen. Für Arbeitnehmende, die sich beteiligen würden, wäre der Anreiz, die Lohneinbusse durch Nebenbeschäftigung und Schwarzarbeit zu kompensieren, gross. Kann sich jemand den unbesoldeten Urlaub leisten, stellt sich unweigerlich die Frage, weshalb ihm der Staat eine Entschädigung ausrichten sollte.

Beim Staat würden zusätzlich zum Aufwand für die von ihm auszurichtenden Entschädigungen Kosten für die Kontrollen entstehen. In der gegenwärtigen finanzpolitischen Situation ist jede freiwillige Übernahme von neuen Aufgaben durch den Staat abzulehnen. Ein Vergleich der Darlehen des Kantons an die Arbeitslosenversicherung mit A-fonds-perdu-Beiträgen ist nicht statthaft.

Die Arbeitslosigkeit wird nicht durch das Ausdenken neuer öffentlich finanzierter Rotations- und Verteilungsschemata, sondern durch die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze in einer prosperierenden Volkswirtschaft bekämpft.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Roggwiller